

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand Formblatt: Mai 2012

Bearbeitungsstand: 08.06.2021

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Die Flurbereinigung Heddesbach (Häslich) wurde durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Amt für Flurneuordnung – als vereinfachtes Verfahren angeordnet. Das vorrangige Ziel ist der Ausbau des Verbindungswegs zwischen Heddesbach und Brombach als multifunktionaler Weg und dessen rechtliche Sicherung durch Grunddienstbarkeiten.

Für die saP relevante Unterlagen:

- Ökologische Voruntersuchung vom 22.05.2018
- Nachtrag zur Ökologischen Voruntersuchung vom 01.08.2018
- Aktennotiz über eine Besprechung vom 08.02.2019
- UBB Protokoll Geländebegehung vom 02.04.2019

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

- Art des Anhangs IV der FFH-RL  
 Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Äskulapnatter	Zamenis longissimus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen<sup>4</sup>

Im Odenwald und im Verfahrensgebiet besiedelt die Äskulapnatter vorwiegend freie Wiesenhänge und Streuobstwiesen. Weitere von der Art genutzte Lebensräume stellen trockene bis mäßig feuchte Standorte wie sehr lichte Laubwaldbestände, Weg- und Straßenränder, Steinbrüche, Bahndämme, Feuchtwiesen sowie Bach- und Flussufer dar. Äskulapnattern sind zwischen Ende April und Anfang September aktiv. Sie suchen gern Trockenmauern und Holzstapel auf, da diese Strukturen auf engstem Raum Temperaturunterschiede ausbilden. Je nach Wärmebedürfnis sucht die Schlange entweder besonnte, warme oder schattige, kühlere Bereiche auf.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/aeskulapnatter-zamenis-longissimus-laurenti-1768>

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

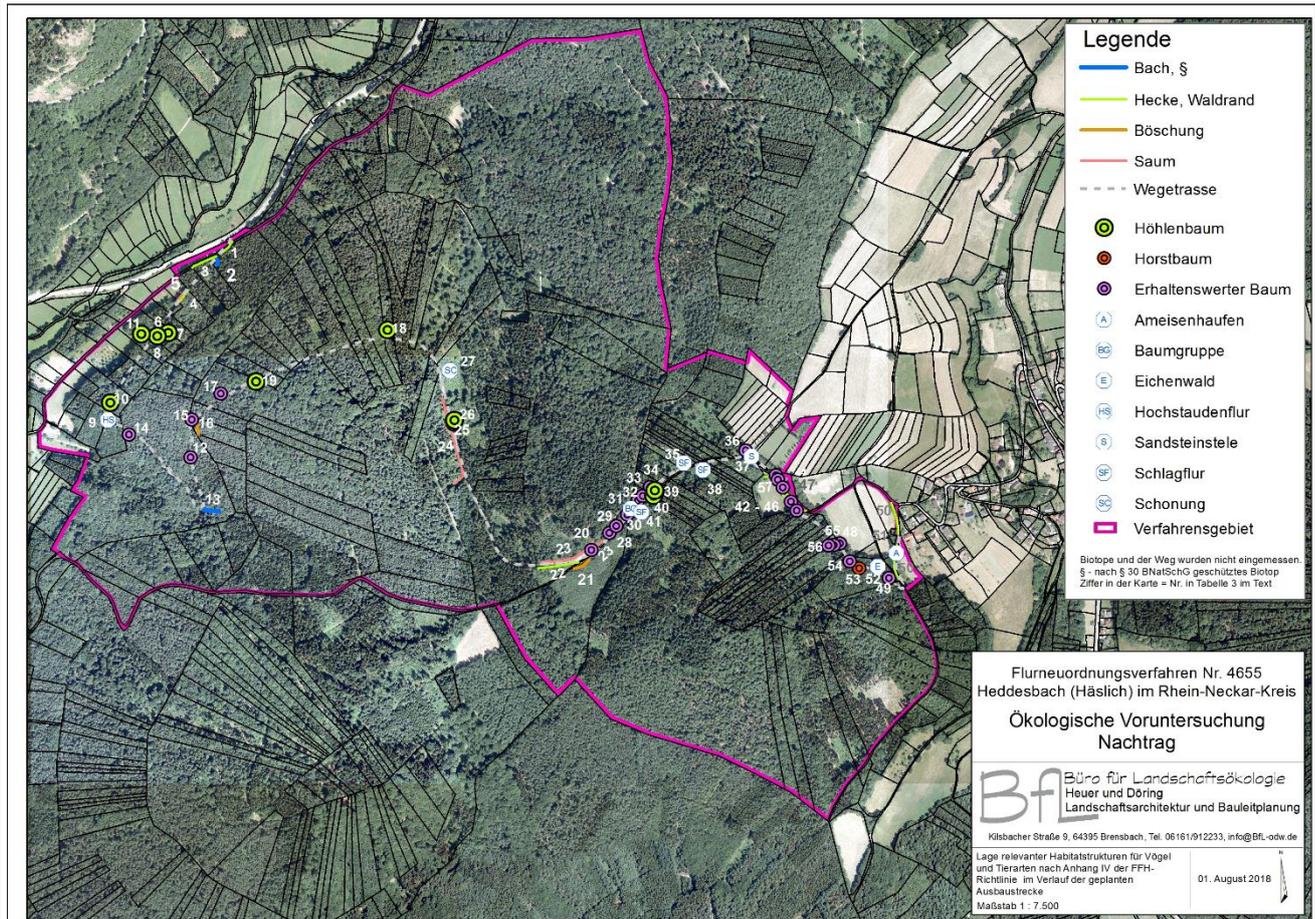
nachgewiesen       potenziell möglich

Die Äskulapnatter kommt im Verfahrensgebiet sowie auch darüber hinaus vor. Das Vorkommen wird betreut und überwacht von der Arbeitsgemeinschaft Äskulapnatter. Im Verfahrensgebiet gibt es aktiv genutzte Eiablageplätze und Tagesverstecke (Holzstapel), wo auch immer wieder Beobachtungen gelingen sowie Gelege erfasst und gezählt werden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises und der Arbeitsgemeinschaft Äskulapnatter wurde auf eine faunistische Bestandserhebung verzichtet. Daher erfolgt eine Worst-Case Annahme.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft Äskulapnatter konnte die lokale Population in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert werden und somit kann von einem stabilen Erhaltungszustand gesprochen werden.

### 3.4 Kartografische Darstellung<sup>5</sup>



Potenzielle Habitate wurden im Rahmen des Nachtrags zur Ökologischen Voruntersuchung vom 01.08.2018 kartiert, siehe oben abgebildete Karte 1 bzw. Abbildung 1 „Lage relevanter Habitatstrukturen für Vögel und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Verlauf der geplanten Ausbaustrecke“. Eine nähere Beschreibung der Nummern ist aus Tabelle 3 des Nachtrags ersichtlich.

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

Die im Zuge des Ausbaus des Weges notwendige Verbreiterung der Trasse erfordert Eingriffe in die Böschungen. Dabei kann es zur vorübergehenden Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen stehen diese Refugien wieder komplett zur Verfügung.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein
1. In besonders geeigneten Habitaten keine Ausweichstellen des Weges und nur geringe bis keine Eingriffe in die Böschung.
  2. Mehrmalige und frühzeitige Vergrümpfungsmahd (Abmulchen der Böschungen).
  3. Anlage von sieben trassennahen Holzstapeln als temporäre Ausweichquartiere.  
Diese Stapel mussten in Trassennähe errichtet werden, da es entlang des Weges bislang kaum geeignete, natürliche Verstecke für die Äskulapnatter gibt. Damit sich eventuell im Baubereich befindliche Tiere flüchten und verstecken können, wurden diese Stapel an sonnigen und geschützten Standorte angelegt.
  4. Baumaßnahmen im Trassenbereich nur im Aktivitätszeitraum der Äskulapnatter.
  5. Überwachung der genannten Maßnahmen und Sicherstellung der zeitnahen Reaktion auf unerwartete Ereignisse durch eine Umweltbaubegleitung.
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- Im Rahmen des Erläuterungsberichts zum Wege- und Gewässerplan wird die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz abgearbeitet. Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind Minimierungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 5. Ausnahmeverfahren

entfällt

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.